



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 02/2015

Pädagogische Hochschule Weingarten
25. Februar 2015

- Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Oktober 2014
- Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 13. November 2014
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Early Childhood Studies vom 12. Dezember 2014
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik-Bewegung-Sprache vom 12. Dezember 2014
- Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23. Februar 2015

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7323.2

24. Oktober 2014

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 24. Oktober 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), und aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24. Oktober 2014 die nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen. Der Hochschulrat hat dazu am 13. November 2014 Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 LHG sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 13. Januar 2015 (Az.: 43-7323.1-306/9/1) seine Zustimmung erteilt (§ 8 Abs. 4 S. 2 LHG).

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten als bildungswissenschaftliche Hochschule in Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung verantwortungsvoll wahrzunehmen. Im Geiste des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeshochschulgesetzes und der Lissabonkonvention tritt sie für eine Kultur ein, die von gegenseitiger Achtung, Chancengleichheit, Kooperation, Partizipation, Leistungsbereitschaft und Transparenz geprägt ist. Im Bestreben, die Freiheit und Würde

des Menschen im Sinne der Menschenrechte zu sichern, soll ihr bildungswissenschaftlicher Auftrag der Förderung von Demokratie und Nachhaltigkeit in Frieden dienen.

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat
2. der Senat
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und hauptamtliches Mitglied
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als hauptamtliches Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds wählen der Senat drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie der Hochschulrat zwei Mitglieder des Hochschulrats in eine Findungskommission. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission als drittes Hochschulratsmitglied. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 S. 5 LHG, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 3 Senat

(1) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LHG gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:

1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG
3. drei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHG.

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied des Senats die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Gehören dem Senat weniger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3 LHG in der absteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die der anderen Senatsmitglieder erreicht bzw. um eine übersteigt.

(5) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, Fragen gemäß § 19 Abs. 3 LHG zur schriftlichen Beantwortung an das Rektorat zu richten. Die Fragen werden vom zuständigen Rektoratsmitglied binnen vier Wochen nach Eingang im Vorzimmer der Rektorin oder des Rektors beantwortet, soweit sie rechtlich zulässig sind. Sowohl Fragen als auch Antworten werden unmittelbar nach Bekanntwerden den übrigen Senatsmitgliedern elektronisch mitgeteilt. Ist die Antwort nicht innerhalb der genannten Frist beim anfragenden Senatsmitglied eingegangen, kann die Fragestellerin oder der Fragesteller verlangen, dass die Frage in der

nächsten Senatssitzung zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.

§ 4 Hochschulrat

(1) Gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 und abweichend von § 20 Abs. 3 S. 2 LHG besteht der Hochschulrat aus vier externen und drei internen Mitgliedern gemäß § 9 LHG und § 20 Abs. 3 S. 2 LHG. Die externen Mitglieder des Hochschulrats stellen den Vorsitz. Die persönliche Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wählt der Senat vier Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, in eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums an, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 5 Fakultäten

(1) Die Hochschule gliedert sich in zwei Fakultäten.

Der Fakultät I gehören folgende Fächer an:

1. Alevitische Theologie / Religionspädagogik
2. Alltagskultur und Gesundheit
3. Erziehungswissenschaft
4. Evangelische Theologie / Religionspädagogik
5. Politikwissenschaft
6. Geographie
7. Geschichte
8. Islamische Theologie / Religionspädagogik
9. Katholische Theologie / Religionspädagogik
10. Pädagogische Psychologie
11. Philosophie / Ethik
12. Soziologie
13. Sportwissenschaft
14. Wirtschaftswissenschaft

Der Fakultät II gehören folgende Fächer an:

15. Biologie
16. Chemie
17. Deutsch mit Sprecherziehung
18. Englisch
19. Informatik
20. Kunst
21. Mathematik

22. Mediendidaktik
23. Musik
24. Physik
25. Technik.

(2) Als wissenschaftliche Einrichtungen sind den Fakultäten das Grundschulzentrum und das Montessori-Studio fakultätsübergreifend zugeordnet. Näheres regelt der Senat durch Satzung.

§ 6 Zentren

Neben den Fakultäten werden Zentren gemäß § 40 Abs. 5 LHG gebildet. Zahl und Aufgabenstellung der Zentren beschließt auf Vorschlag des Rektorats der Hochschulrat. § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz LHG bleibt unberührt. Organisation und Verfahren der Zentren regelt der Senat durch Satzung.

§ 7 Einrichtungen der Hochschule

(1) Einrichtungen der Hochschule gemäß § 15 Abs. 7 LHG sind:

1. die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten,
2. die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. die zentralen Betriebseinrichtungen.

(2) Das Verfahren zur Bestimmung der Leitung der Einrichtungen gemäß Abs. 1 regelt der Senat durch Satzung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 LHG.

§ 8 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung.

(2) Zentrale Betriebseinrichtungen sind:

1. das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT)
2. die Hochschulbibliothek Weingarten

§ 9 Dekanat

Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Prodekanin oder der Prodekan
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 10 Fakultätsrat und Fachschaft

(1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:

1. vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG bzw. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 LHG
3. drei Studierende gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LHG.

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrats die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Gehören dem Fakultätsrat weniger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3 LHG in der absteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die der anderen Senatsmitglieder erreicht bzw. um eins übersteigt.

(5) Gemäß § 65a Abs. 4 S. 1 und 2 LHG bilden die Studierenden einer Fakultät eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 11 Gemeinsame Studienkommission

(1) An der Hochschule wird eine fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission nach § 26 Abs. 2 S. 1 LHG eingerichtet.

(2) Kraft Amtes gehören der Studienkommission die Studiendekaninnen oder Studiendekane der beiden Fakultäten an. Die beiden Fakultätsräte bestimmen jeweils zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Personals gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG und jeweils zwei Studierende gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG und § 26 Abs. 1 S. 1 LHG für die Studienkommission.

(3) Das Rektorat bestimmt nach § 26 Abs. 1 S. 5 LHG, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch je eine Stellvertreterin aus den zwei Fakultäten vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Gleichstellungsbeauftragte festgelegt.

(3) Neben den in § 4 Abs. 3 LHG festgelegten Gremien kann die Gleichstellungsbeauftragte bei Verfahren zur unbefristeten Besetzung einer Stelle mit einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG beratend teilnehmen.

§ 13 Verfasste Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65 LHG. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Einzelheiten regeln die Organisationsatzung und ggf. weitere Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65a LHG.

§ 14 Wahlrecht

(1) Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 LHG haben das aktive Wahlrecht.

(2) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichtete Professorinnen und Professoren, nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierte Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessorinnen, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben weder in aktives noch ein passives Wahlrecht sofern Sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LHG sind.

§ 15 Ehrenwürden

Die Hochschule verleiht durch die Rektorin oder den Rektor aufgrund von Beschlüssen des Senats, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst sein müssen, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators. Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers wird Persönlichkeiten außerhalb der Hochschule, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators auch Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Hochschule für außergewöhnliche Verdienste um die Hochschule verliehen.

§ 16 Professurberufungen

Zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen nimmt der Senat Stellung, sofern dies ein Mitglied des Senats nach Bekanntwerden der Zustimmung des Fakultätsrats für die der Sitzung des Fakultätsrats folgende Sitzung des Senats beantragt.

§ 17 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Senat richtet gemäß § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz einen Ausschuss zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel ein. Die oder der Vorsitzende ist die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre. Weitere Mitglieder sind die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prodekaninnen oder die Prodekane beider Fakultäten und die Studiendekaninnen oder die Studiendekane beider Fakultäten sowie sechs Mitglieder der Studieren-

denschaft gemäß § 65 LHG, die nach Möglichkeit ein breites Fächerspektrum vertreten sollen.

(2) Die sechs Mitglieder der Studierendenschaft werden von den studentischen Senatsmitgliedern bestellt. Das Ergebnis der Bestellung ist der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Rektorat muss dem Ausschuss zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel mindestens jährlich einen Plan zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel vorlegen und mit diesem beraten. Die Beschlüsse des Ausschusses müssen einvernehmlich mit der Studierendenvertretung getroffen werden.

§ 18 Gremienarbeit

(1) Die Verfahrensangelegenheiten der Gremien, ausgenommen die des Hochschulrats, regelt der Senat durch Satzung.

(2) Studierende dürfen auch dann ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben, wenn sie ein verpflichtendes Praxissemester oder ein integriertes Semesterpraktikum ableisten.

§ 19 Promotionskonvent

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 LHG bilden einen gemeinsamen Konvent, der auf zentraler Ebene eingerichtet wird. An Sitzungen des Senats kann ein vom Konvent zu bestimmendes Mitglied des Konvents beratend teilnehmen.

§ 20 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 LHG bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die oder der Beauftragte vertritt die Interessen der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gegenüber der Hochschulleitung und den Studiendekanen; sie oder er bietet Informationen zur und Hilfestellung bei der Bewältigung eines Studiums mit Behinderung und chronischer Krankheit an und erarbeitet einvernehmlich mit der oder dem Schwerbehinder-

tenbeauftragten der Hochschule Vorschläge zur Verbesserung der Situation von betroffenen Studierenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 28. Februar 2006 in der Version vom 20. März 2007 außer Kraft.

Weingarten, 11. Februar 2015

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogi- schen Hochschule Weingarten

vom 13. November 2014

Aufgrund von § 20 Abs. 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. November 2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsstelle

Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird im Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Hochschulrat in der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Hochschulrats sowie die Mitglieder des Rektorats und die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 4 Verhandlungsleitung, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und dessen Stellvertretung verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Im Übrigen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 5 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6 Sitzungen, Abstimmungsverfahren

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen nicht öffentlichen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Beschlussvorlage muss mit dem Namen des Mitglieds und den Abstimmungsmöglichkeiten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) versehen sein. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Anstatt schriftlich kann auch elektronisch abgestimmt werden. Elektronische Abstimmungen sind als Papierausdrucke zu dokumentieren.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Ausgenommen sind im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu versenden.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Die oder der Vorsitzende kann diese Frist abkürzen. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsit-

zende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

§ 9 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Der Hochschulrat hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht an das Wissenschaftsministerium (§ 20 Abs. 6 S. 4 LHG) rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) Nachdem der Hochschulrat die Amtszeit des zu wählenden hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes bestimmt hat, setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) Die Findungskommission beschließt, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, wo die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber eingesehen werden können.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann gegenüber Hochschulrat und Senat zur Bewerberliste und Einladung Stellung nehmen. Gegebenenfalls wird die Schwerbehindertenvertretung zur Stellungnahme eingeladen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates lädt die Mitglieder des Hochschulrates und des Senates sowie die Beauftragte oder den Beauftragten des Wissenschaftsministeriums zur Vorstellung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in nichtöffentlicher Sitzung ein.

(5) An die Vorstellung schließt sich eine Aussprache des Hochschulrats und des Senats an, in der die Bewerberinnen und Bewerber befragt werden können.

(6) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats übersendet den

Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats diesen Wahlvorschlag, aus der die qualifikationsbegründenden Daten hervorgehen. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.

(7) Nach Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wählen der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Den Fall der Stimmengleichheit regelt die Grundordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Weingarten, 11. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Hermann Reichold
(Vorsitzender des Hochschulrats
der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Studien- und Prüfungsordnung

**für den
Masterstudiengang
Early Childhood Studies
2014-2021**

Gliederung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Hochschulgrad	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Studiengangleitung	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfer und Gutachter	5
§ 10 Masterprüfung	5
§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen	5
§ 12 Masterarbeit	6
§ 13 Ermittlung der Noten	6
§ 14 Ermittlung der Gesamtnote	7
§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen	7
§ 16 Versäumnis, Rücktritt	8
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	8
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte	9
§ 20 Zeugnis	9
§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	9
§ 22 In-Kraft-Treten	9
Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)	10
Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)	11
Anlage 3: Workload der Studierenden	12
Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen	12
Anlage 5: Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen	13
Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)	16
Anlage 7: Diploma Supplement (englisch)	22

Studien- und Prüfungsordnung des Masters in Early Childhood Studies

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master in Early Childhood Studies regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Mit dem Master-Studiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Master of Arts (M. A.) geschaffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen, insbesondere im frühkindlichen Bereich. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen/Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellen die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) und die Pädagogische Hochschule St. Gallen (Schweiz) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 1 und 2) aus.

§ 4 Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master in Early Childhood Studies.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (CP oder ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteilen unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Anlage 3.

(4) Der Studiengang ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 7 Module (vgl. Anlage 4): ein elementarpädagogisches Vertiefungsmodul, drei Spezialisierungsmodule, ein Forschungsmodul, ein Praxismodul sowie die Masterthesis.

(5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Deshalb sind sie in der Abfolge zu absolvieren, wie dies in Anlage 4 festgelegt ist.

(6) Das Praxismodul umfasst das dritte Semester und wird mit konkreten Forschungs- und Evaluationsaufgaben versehen.

(7) Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes werden im Sinne des Mutterschutzgesetzes und der Fristen der gesetzlichen Elternzeit besondere Schutzbestimmungen und daraus folgend flexible Fristen bezüglich Dauer des Studiums eingeräumt.

§ 6 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 7 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Beide sind zugleich Modulverantwortliche von mindestens einem Modul.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den beiden Studiengangleitungen zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektor/der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen sowie den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Pädagogische Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Prüfer und Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Studiengangs als Prüfer/Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten/Privatdozentinnen, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter/eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er/Sie ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter/Gutachterinnen vorschlagen.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus sechs studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 13 und 14 bewertet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 („ausreichend“) benotet bzw. als „bestanden“ (vgl. Modul 5: Praxismodul) bewertet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit errechnet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt sechs Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 („ausreichend“) benotet bzw. bestanden wurde (vgl. Modul 5: Praxismodul).

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für die erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen (Ausnahme: Modul 5: Praxismodul) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-P. gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter § 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 14.

§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder der verantwortliche Lehrende/die verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 13 und der entsprechenden ECTS-P. aus.

(2) In den Forschungsanteilen weist der Studierende/die Studierende nach, dass er/sie in einem spezifischen Feld der Bildungsforschung vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Lehrenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(4) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die Dozenten/die Dozentinnen Studienleistungen gestellt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist.

(5) Die Erfüllung des Praxismoduls wird nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage dafür sind die dafür formulierten Voraussetzungen.

(6) Der zuständige Dozent/die zuständige Dozentin beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen im elementarpädagogischen Vertiefungsmodul, im Forschungsmodul sowie im Spezialisierungsmodul 1 (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist am Ende des Wintersemesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit weist der Student/die Studentin nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit im Bereich der Elementar- und Primarbildung (mit Blick auf die Kinder, die pädagogischen Fachkräfte und/oder Institutionen) durchzuführen sowie die Ausführung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der Student/die Studentin selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.

(7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen in vier Exemplaren in schriftlicher Form sowie in digitaler Form (CD) abzugeben. Der Abgabeterminpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtenden geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe zu benoten.

§ 13 Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten

(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 5 oder mit den Prädikaten „bestanden“ – „nicht bestanden“.

(2) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Belegbogen (Anlage 5) festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtenden ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden

Gutachtenden nicht auf eine Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtenden die Note fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens acht Wochen nach deren Abgabe zu benoten.

(5) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind Zehntelnoten möglich. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden.

§ 14 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS-P.	Gewichtungsfaktor
elementarpädagogisches Vertiefungsmodul	Klausur	15	15
Spezialisierungsmodul 1	Hausarbeit	15	15
Spezialisierungsmodul 2	Hausarbeit	5	5
Spezialisierungsmodul 3	Mündliche Prüfung	10	10
Forschungsmodul	Forschungsarbeit	25	25
Praxismodul	Forschungs- bzw. Evaluationsbericht	30	0
Mastermodul	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: \sum (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor: 90 = Endnote)

Dabei gilt: 1,0 – 1,49 = 1,0 (sehr gut); 1,5 – 2,49 = 2,0 (gut); 2,5 – 3,49 = 3,0 (befriedigend); 3,5 – 4,49 = 4,0 (ausreichend); 4,5 – 5,49 = 5,0 (mangelhaft).

(2) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „mangelhaft“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden/der Studierenden von dem Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Student/die Studentin wird unmittelbar nach der nicht

bestanden Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden und führt zum Studienausschluss.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er/sie aus ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Pädagogischen Hochschule St. Gallen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers/der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung wird mit der Note 5 („mangelhaft“) benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „mangelhaft“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung der Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ benotet.

Die Entscheidung/en trifft der Prüfer/die Prüferin bzw. treffen die Prüfenden (Masterarbeit) nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Ein Student/eine Studentin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "mangelhaft" bewertet.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 17) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englische Sprache auszustellen (vgl. Anlagen 1 und 2).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 22 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master in Early Childhood Studies ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen bekannt zu machen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 12.12.2014

St. Gallen, den 20.12.2014

gez.

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor PH Weingarten

Prof. Dr. Erwin Beck
Rektor PH St. Gallen

Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)



Die Pädagogischen Hochschulen Weingarten und St. Gallen verleihen

Frau / Herrn

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad eines

Master of Arts (MA)

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den

Master in Early Childhood Studies

vom 12.12.2014

mit der **Gesamtnote**

bestanden.

Weingarten, den _____

Rektor(in)

St. Gallen, den _____

Rektor(in)

Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)



The Universities of Education Weingarten and St. Gallen

hereby awards

Ms./ Mr.

born _____ in _____

the degree

Master of Arts (MA)

In accordance with the study and examination regulations the Masterprogramme in
Early Childhood Studies

from the 12.12.2014

the overall grade of

was achieved.

Weingarten, _____

Rektor(in)

St. Gallen, _____

Rektor(in)

Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul	Kürzel	CP	SWS	Aufwand	Präsenz	SLZ	Praxis	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS		
								Präsenz	SLZ	Praxis	Präsenz	SLZ	Praxis	Präsenz	SLZ	Praxis	Präsenz	SLZ	Praxis
M 1	eV 1	5	2	150	30	120		30	120										
M 1	eV 2	5	2	150	30	120		30	120										
M 1	eV 3	5	2	150	30	120				30	120								
M 2	SP 1.1	5	2	150	30	120		30	120										
M 2	SP 1.2	5	2	150	30	120				30	120								
M 2	SP 1.3	5	2	150	30	120				30	120								
M 3	SP 2	5	2	150	30	120				30	120								
M 4	SP 3.1	5	2	150	30	120											30	120	
M 4	SP 3.2	5	2	150	30	120											30	120	
M 5	F 1	5	2	150	30	120		30	120										
M 5	F 2	10	4	300	60	240		60	240										
M 5	F 3	10	4	300	60	240				60	240								
M 6	PRA a	28		840		240	600								240	600			
M 6	PRA b	2	2	60	30	30							30	30					
M 7	MA	0	2	600	30	570											30	570	
Σ																			
7		90	32	3600	480	2520	600	180	720		180	720		30	270	600	60	840	
								900			900			900			900		

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Modul	Lfd. Nr.	Kürzel	Modultitel	ECTS-P.
1. elementar-pädagogisches Vertiefungsmodul	1	eV 1	Professionelles Handeln	15
	2	eV 2	Diagnostik, Förderung & Training, Prävention und Wirksames Lernen in der Vorschule: Spiel- und Elementardidaktik	
	3	eV 3	Begabungsspektrum, Differenz und Förderinstitution	
2. Spezialisierungsmodul 1	4	SP 1.1	Welt entdecken und verstehen (sachliche Welt)	15
	5	SP 1.2	Medienwelt der Kinder	
	6	SP 1.3	Institutionelle Gestaltung der kindlichen Welt	
3. Spezialisierungsmodul 2	7	SP 2	Kindliche Auseinandersetzung mit der sozialen Welt	5
4. Spezialisierungsmodul 3	8	SP 3.1	Sprache der Kinder, Mehrsprachigkeit, Literalität	10
	9	SP 3.2	Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz	
5. Forschungsmodul	10	F 1	Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen	25
	11	F 2	Quantitative Methoden	
	12	F 3	Qualitative Methoden	
6. Praxismodul	13	PRA-a	Praktikum mit Forschungs- und Evaluationsaufgaben	30
	14	PRA-b	Begleitung des Praktikums	
7. Mastermodul	15	MA	Masterarbeit	20
	16		Kolloquium	

Anlage 5: Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen

Master in Early Childhood Studies

Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen

Name _____

Geburtsdatum _____

Matrikelnummer _____

Modul 1: elementarpädagogisches Vertiefungsmodul			
Arbeitsaufwand 15 ECTS-P. (450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h	Prüfungsleistung: Klausur
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 2: Spezialisierungsmodul 1			
Arbeitsaufwand 15 ECTS-P. (450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h	Prüfungsleistung: Hausarbeit
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 3: Spezialisierungsmodul 2			
Arbeitsaufwand 5 ECTS-P. (150 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 120 h	Prüfungsleistung: Hausarbeit
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 4: Spezialisierungsmodul 3			
Arbeitsaufwand 10 ECTS-P. (300h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 5: Forschungsmodul			
Arbeitsaufwand 25 ECTS-P. (750 h)	Präsenz: 150 h	Selbstlernzeit: 600 h	Prüfungsleistung: Forschungsstudie
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 6: Praxismodul			
Arbeitsaufwand 30 ECTS-P. (900 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 870 h (davon 600 h in der Praxis inkl. 200h)	Bewertung: bestanden / n. best. (keine Einzelnote)
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		

Modul 7: Mastermodul			
Arbeitsaufwand 20 ECTS-P. (600 h)	Präsenz: 30h	Selbstlernzeit: 570h	Prüfungsleistung: Masterthesis
Thema der Masterthesis:			
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)

Pädagogische Hochschulen Weingarten und St. Gallen

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master in Early Childhood Studies

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienbereiche für die Qualifikation

Module:

1. Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul
2. Spezialisierungsmodul 1
3. Spezialisierungsmodul 2
4. Spezialisierungsmodul 3
5. Forschungsmodul
6. Praxismodul
7. Mastermodul

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Weingarten, Pädagogische Hochschule St. Gallen

Status (Typ/Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland

Pädagogische Hochschule/University of Education – staatliche Trägerschaft Kanton St. Gallen, Schweiz

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Weingarten - Fakultät I und Pädagogische Hochschule St. Gallen

Status (Typ, Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (postgraduierter Studiengang mit abschließender Masterarbeit 20 ECTS – Anrechnungspunkte/credits = CR, ECTS-Qualifikationsstufe II), anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester, pro Studiensemester 30 ECTS-P. entspricht. 900 Stunden Workload pro Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zulassungsvoraussetzungen für den Master in Early Childhood Studies ist

- a) in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Elementarbildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt.
- c) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem primarschulbezogenen Studiengang oder
- d) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozial- oder bildungswissenschaftlichen Studiengang in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher/in.
- d) Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium inkl. Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten (Bearbeitung von Fachliteratur, regionale Arbeitsgruppen, E-Learning, Praxisanteile sowie Prüfungsvorbereitung)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der M.A.-Abschluss erfordert das Erreichen von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer praxis- und forschungsbezogenen Abschlussarbeit (Masterarbeit: 20 ECTS-P., Bearbeitungszeitraum: 6 Monate)

Die Leistungsnachweise sind vollständig und in allen Bereichen des Studiums zu erbringen (Studienleistungen, Praxisanteile und Prüfungsleistungen). Leistungsnachweise werden durch Klausur, Hausarbeit, Praxisberichte, Mündliche Prüfung, Forschungsstudien und Kolloquien und die Masterarbeit erworben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen maximal einmal wiederholt werden.

Der Abschluss qualifiziert die Studierenden dazu, in den Berufsfeldern der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen des frühkindlichen Bereichs anstehende Aufgaben professionell zu bearbeiten und zu lösen.

Die Studierenden

- kennen grundlegende Theorien zur Professionalisierung und professionellem Handeln und können diese heranziehen zur Reflexion der eigenen Bildungsbiographie sowie zur Reflexion des eigenen sowie des pädagogischen Handelns anderer.
- kennen die Befunde der aktuellen Forschung zu ertragreichem Lernen (unter besonderer Berücksichtigung der Spielforschung) in der Kindheit und können diese für eine förderliche Gestaltung von kindlichen Bildungssituationen nutzen.
- kennen wesentliche Befunde und Modelle zu Intelligenz, Intelligenzmessung, Begabung, Begabten- und Begabungsförderung und können diese auf konkrete Fragestellungen anwenden.
- kennen Theorien über den Aufbau von (Um)Weltwissen bei Kindern und kennen Konzepte für nachhaltiges Lernen. Sie können Forschungseinrichtungen für Kinder hinsichtlich ihrer Lernförderlichkeit beurteilen und den Aufbau solcher Zentren professionell begleiten.
- kennen die Wirkungen von Spiel- und Lernmitteln, welche u.a. in medialer Begegnung erfahren werden. Sie können aus den Befunden pädagogische Schlussfolgerungen ableiten und z.B. Beratungsstrategien gegenüber Eltern in medienpädagogischen Fragen entwickeln.
- kennen aktuelle Modelle (z.B. Basis- und Grundstufe, Eingangsstufe, Formen der Vorschule für Kinder mit Migrationshintergrund, international schools für junge Kinder, Bildungshaus, Familienzentrum) aufgrund ausgewählter Besuche.
- sind in der Lage, die Diskussion um Wirkung und Modelle kritisch zu führen.
- kennen aktuelle Befunde zur sozialen Entwicklung und zur Entwicklung der Spielfähigkeiten. Dies dient zur Vertiefung/Fundierung des (förder-)diagnostischen Wissens und zur Beurteilung und Anwendung von Konfliktlösungsstrategien und -programmen.
- kennen die linguistischen Theorien für den Zweitspracherwerb sowie für den Bereich relevante empirische Befunde.
- können Sprachförderung hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilen und Sprachförderung und Literalitätserziehung anleiten.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Zugangsweisen und über methodologische Grundlagen der Wissenschaften.
- werden befähigt, Problemstellungen in bildungswissenschaftlichen Zusammenhängen systematisch zu reflektieren.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über quantitative Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung.
- sind befähigt, ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen, methodenkritisch zu analysieren und eigene Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und zu interpretieren.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über qualitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung und Datenauswertung.
- sind befähigt, ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen, methodenkritisch zu analysieren und eigene Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und zu interpretieren.
- die erworbenen Forschungs- und Evaluationskompetenzen nutzbringend für wissenschaftliche Studien einsetzen.
- kennen Aufgaben, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten und Herausforderungen der jeweiligen Institution.
- bewegen sich kompetent auf der Meta-Ebene der Zielstufenpädagogik.
- zeigen im Rahmen ihres praktischen Einsatzes eine der anvisierten Kompetenzen (Entwicklung und/oder Evaluation eines Weiter- oder Ausbildungselements für Frühpädagoginnen und Frühpädagogen, oder frühpädagogischen Konzeptes usw.)
- entwickeln in ihrer Masterarbeit (MA) eigenständig eine Forschungsfrage aus dem Bereich der Elementar- und Primarbil-

dung.

- sind befähigt, eine Untersuchung zu planen, durchzuführen, mit quantitativen und/ oder qualitativen Forschungsmethoden auszuwerten und zu interpretieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in den Kompetenzbereichen

- Kompetenzbereich 1: Vertiefende elementarpädagogische Kompetenzen (Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul)
- Kompetenzbereich 2: Fachliche Kompetenzen (drei Spezialisierungsmodule)
- Kompetenzbereich 3: Forschungskompetenz (Forschungsmodul)
- Kompetenzbereich 4: Berufspraktische Kompetenzen (Praxismodul)
- Kompetenzbereich 5: Mastermodul

Gegenstand der im letzten Studiengangsemester zu erstellenden Masterarbeit ist i.d.R. ein praxisbezogenes Thema aus dem Bereich der bildungswissenschaftlichen Forschungsfragen.

Mit Lehrveranstaltungen verbundene Module:

1. Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul (eV)
Professionelles Handeln (eV 1)
Diagnostik, Förderung und Prävention (eV 2a) und
Wirksames Lernen in der Vorschule: Spiel- und Elementar didaktik (eV 2b)
Begabungsspektrum, Differenz und Förderinstitution (eV 3)
2. Spezialisierungsmodul 1 (SP 1)
Welt entdecken und verstehen (SP 1.1)
Medienwelt der Kinder (SP 1.2)
Institutionelle Gestaltung der kindlichen Welt (SP 1.3)
3. Spezialisierungsmodul 2 (SP 2)
Kindliche Auseinandersetzung mit der sozialen Welt
4. Spezialisierungsmodul 3 (SP 3)
Sprache der Kinder, Mehrsprachigkeit, Literalität (SP 3.1)
Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz (SP 3.2)
5. Forschungsmodul (F)
Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen (F 1)
Quantitative Methoden (F 2)
Qualitative Methoden (F 3)
6. Praxismodul (Pra)
[Halbjähriges Praktikum] (Pra-a)
Begleitveranstaltung (Pra-b)
7. Mastermodul (MA)

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten sind dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen (und mündlichen) Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notensystem, sowie ECTS-Notensystem

Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind Zehntelnoten zu verwenden. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden.

(7) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 90 = \text{Endnote}$

Es gibt 5 Benotungsgrade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“

(4) und „Mangelhaft“ (5). Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion (vgl. Abschnitt 8.5)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss qualifiziert für Berufsfelder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen, insbesondere im frühkindlichen Bereich, an Hochschulen und in der betrieblichen Bildungsarbeit. Mit dem Abschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden. Bereits erworbene Qualifikationen für den Schuldienst sind nicht berührt.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde am 21.09.2010 von der Akkreditierungsagentur AHPGS akkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zum Studium: <http://www.ph-weingarten.de> und <http://www.phsq.ch>.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das *Zentrale Prüfungsamt* der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2 88250 Weingarten

Datum der Zertifizierung:

Leiter des Zentralen Prüfungsamtes

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

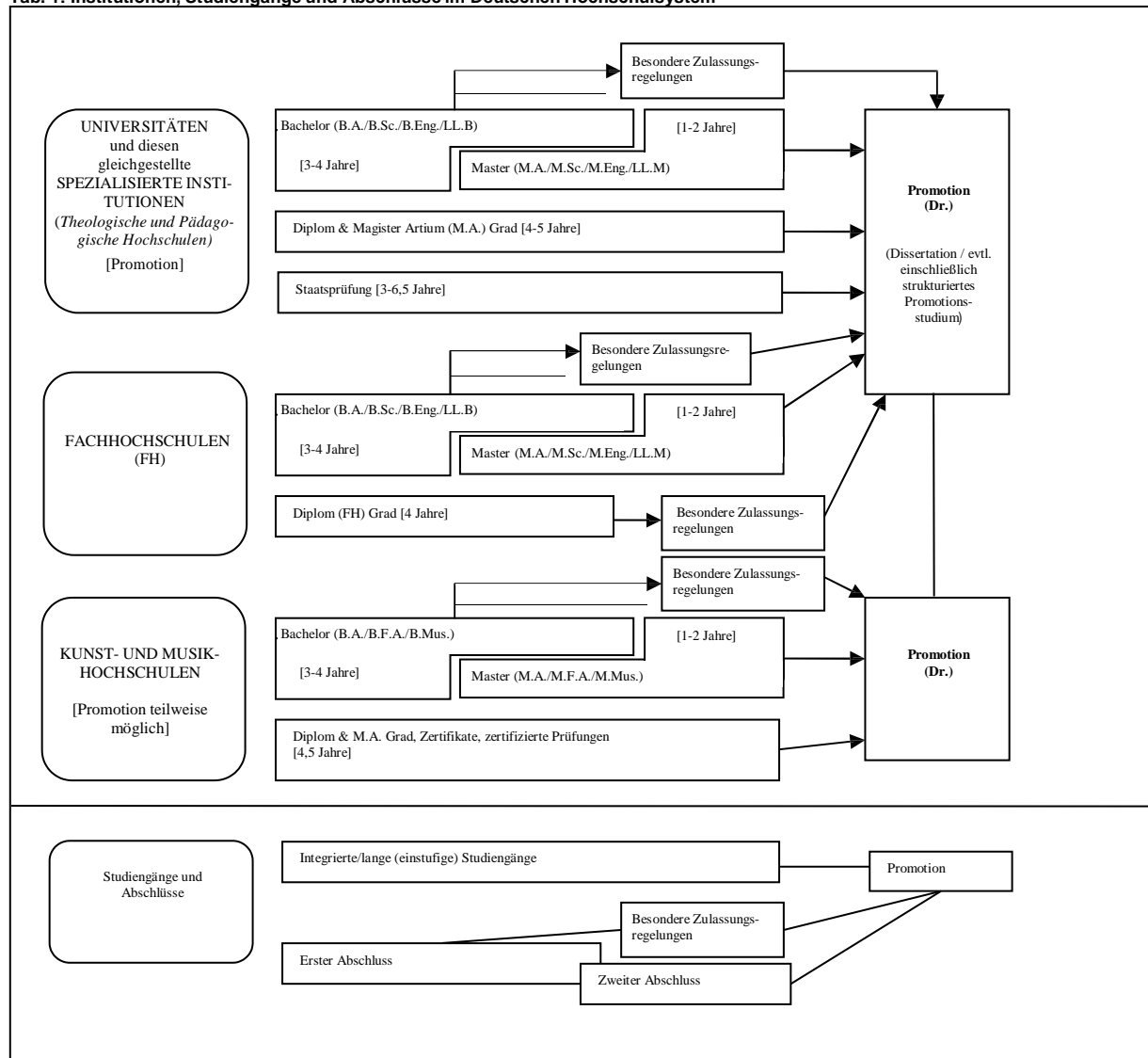
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^w Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, oder einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht, oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Absolventen / Absolventinnen von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulabsolventen / absolventinnen sowie Absolventen / Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg können zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln die Zulassung zur Promotion. Im Übrigen gilt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.6 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.7 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 7: Diploma Supplement (englisch)

Universities of Education Weingarten und St. Gallen

Diploma Supplement

1. INFORMATION ON THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated)

Master of Arts in Early Childhood Studies

Titel Conferred (full, abbreviated)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

Modules:

1. Competences in early childhood education
2. Special Competences I
3. Special Competences II
4. Special Competences III
5. Research Methods
6. Professional Competences
7. Master Thesis

2.3 Institution Awarding the Qualification

University of Education Weingarten/Germany (founded in 1949), University of St. Gallen/Switzerland (founded in ...)

Status (Type/Control)

Pädagogische Hochschule/ University of Education – National/Governmental Sponsorship of (the) Federal State of Baden-Württemberg, Federal Republic of Germany/ Public Institution

Pädagogische Hochschule St. Gallen/ University of Education – National/Governmental Sponsorship of (the) Canton of St. Gallen, Switzerland/ Public Institution

2.4 Institution Administering Studies

University of Education Weingarten - Faculty I

University of Education St. Gallen

Status (Type, Control)

[see above 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second Level Degree (postgraduate course with final master thesis (20 ECTS, ECTS-qualification level II), application-oriented

3.2 Official Length of Programme

4 semesters, 30 ECTS-P. per semester (equals 900 hours of workload per semester)

3.3 Access Requirements

- a) Bachelor Degree in Early Education (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- b) First Level Degree in Educational Science with a focal point on Early Childhood (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- c) First Level Degree in Education with a focal point of primary education (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- d) First Level Degree in Social or Educational Science in combination with a completed vocational training certificate as early childhood teacher.
- e) GPA (grade point average) of 2.5.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time including attendance-based lessons and individual study (work with scientific literature, regional work groups, e-learning, practical training, exam preparation)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts Degree requires the completion of 120 ECTS-P., including a compiled practice-oriented master thesis (20 ECTS-P.; duration of writing process: 6 months).

The course requirements must be met in all areas (study requirements, practical experience and examination requirements). Assessments include written examinations, portfolios, research studies and colloquia. Examinations can be repeated only once. Upon completion, the degree holder is qualified to work within the field of education and training in early childhood education enabling the holder to deal with and solve upcoming tasks in a professional manner.

The degree holders...:

- know theories of professionalization and professional approaches. Based on this knowledge, they are able to reflect their own educational development as well as their pedagogical activities and the pedagogical activities of others.
- know the essential results of current research on effective learning in early childhood (with particular emphasis on children's play research) and use them in order to create a beneficial environment for educational situations.
- know essential results and models of intelligence, measurement of intelligence, aptitude, high ability promotion and apply these results to specific problems.
- know theories about the construction of a child's knowledge of the world and environment and concepts of effective learning. They also know how to evaluate the educational support of research facilities which have a special interest in children. They are prepared to provide professional assistance in the development of such research institutions.
- know the effects of medial learning and playing material. They can draw educational conclusions from the results and use them in e.g. counseling interviews with parents in regard of media pedagogical issues.
- know current models (e.g. Basis- und Grundstufe, different kinds of preschool for children with migration background, international schools for young children, Bildungshaus, family centers) due to carefully selected visits.
- are able to critically debate these models and their effects.
- know current results about the development of social skills and the ability to play. This knowledge helps to consolidate diagnostic competences as well as the evaluation and implementation of conflict resolution strategies and programmes.
- know theories of linguistics and relevant empirical findings regarding first and second language acquisition.
- evaluate language promotion in regards of adequacy and conduct language and literacy promotion.
- acquire deeper knowledge of the theory of science and methodological basics.
- systematically reflect problems in an educational scientific context.
- acquire deeper knowledge of quantitative methods of data collection and data evaluation.
- understand selected surveys, analyze them critically and relate them to the planning, realization and interpretation of their own research project.
- acquire deeper knowledge of qualitative methods of data collection and data evaluation.
- understand selected surveys, analyze them critically and relate them to the planning, realization and interpretation of their own research project.
- have competent contact with children of the target group (age 3 – 10, in the role of kindergarten teacher respectively preschool teacher or similar)
- experienced the daily routines of at least one selected institution.
- move on a meta-level in a goal-oriented education.
- demonstrate one of the targeted competences within the scope of their practical work assignment (development of an element of training, participation in education and training programmes, development of practice-coordinated early educational concepts, convincing performance in selected areas of a management function etc.).
- independently develop a research question for their master thesis in the fields of early and primary education.
- plan and conduct a research project, evaluate the data using both quantitative and/or qualitative research methods and interpret the results.

4.3 Programme Details

The programme offers a well-balanced number of modules in the following competence areas:

- Sphere of competence 1: Competences in early childhood education (Education Professional Module)
- Sphere of competence 2: Professional Competences (Specialization Module)
- Sphere of competence 3: Research Competences (Research Module)
- Sphere of competence 4: Professional Practical Competences (Practice Module)
- Sphere of competence 5: Master Thesis

The Master's thesis topic is normally a topic related to practice in the field of Educational Science.

Modules and related courses:

Professional Module of early childhood education

Professional Approach
Diagnostics, Promotion and Prevention and
Effective Learning in pre-school: Didactics of play and elementary didactics
Talent spectrum, difference and promotional institution

Specialization Module 1

Discovering and understanding the world
Children's world of media
Institutional arrangement of the children's world

Specialization Module 2

Children's analysis of the social world

Specialization Module 3

Children's language
Religious accesses to the world

Research Module

Cognitive science and theory of science
Methods of quantitative research
Specific quantitative research
Methods of qualitative research
Specific qualitative research

Practice Module

[practical course of 6 months]
Accompanying course

Master Thesis

See supplementary sheet for the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for a complete list of courses and grades, subjects offered in final examinations (written and oral)/ written and oral final examinations, and thesis topic including grading and evaluation criteria.

4.4 Grading Scheme

General Grading System and ECTS Grading System

Examination grades follow a scale from 1.0 to 5.0 in increments of 0.1. Overall grades are calculated according to this. Only grades 1-4 are awarded on the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

In the „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) a relative grade will be given:

reference group	ECTS-Grade	ECTS-Name	German Name
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

The relative grade will be given, if the last three cohorts of the same "Prüfungsordnung" (Examination Regulation) consist of 50 persons.

4.5 Overall Classification

The final grade is calculated by multiplying every examination grade by its coefficient weight. The sum of these multiplications is divided by 90 Σ (examination grades x coefficient weight: 90 = final grade). The qualification is awarded to students who achieve "sufficient."

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

A Master of Arts (M.A.) allows the degree holder to apply for doctoral studies ("Promotionsstudium").

5.2 Professional Status

A person who has completed the degree Master of Arts in Early Childhood Studies is qualified to work within the field of education and training in the education system, particularly in the field of early education, at an academy or internal education of businesses. The degree does not qualify the degree holder for a position in the teaching profession. Neither are already acquired teaching qualifications touched by this degree.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme has been accredited by the Accreditation Agency AHPGS on 2010-09-21.

6.2 Further Information Sources

<http://www.ph-weingarten.de> and <http://www.phsg.ch>.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. [Date]

Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate) [Date]

Transcript of Records [Date]

Annotation: The body of authentication of this public document is the Central Examination Office, Weingarten University of Education, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

Certification Date:

Head of the Central Examination Office

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awards it.

-
- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4



Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Musik – Bewegung – Sprache

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Juli 2013 und der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 15. September 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik haben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 22. Juli 2013 bzw. am 15. September 2013 seine/ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Hochschulgrad	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Änderungen des Lehrangebotes	4
§ 8 Studiengangsleitung	5
I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfer und Gutachter	5
§ 11 Masterprüfung.....	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	6
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen	6
§ 15 Masterarbeit.....	7
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 17 Ermittlung der Gesamtnote.....	8
§ 18 Wiederholung von Prüfungsteilen.....	8
§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	9
§ 20 Versäumnis, Rücktritt.....	10
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 24 Zeugnis	11
§ 25 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	11
II. Besonderer Teil	11
§ 26 Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“	11
III. Schlussbestimmungen	12
§ 27 In-Kraft-Treten.....	12

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.
- (2) Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

Der konsekutive Masterstudiengang Musik-Bewegung-Sprache ermöglicht Absolventen aus pädagogischen und künstlerischen Studiengängen eine Vertiefung ihrer Kompetenzen im Schnittfeld von Wissenschaft, Pädagogik und Kunst. In einer Hochschulkooperation zwischen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen weist der Studiengang sowohl anwendungs- als auch forschungsorientierte Inhalte auf. Die Masterabsolventen werden durch das Studium befähigt, fachdidaktische Konzepte und Curricula im interdisziplinären Spektrum von Musik, Bewegung und Sprache zu entwickeln, zu analysieren und durchzuführen. Besondere Beachtung findet die Projektarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen in Kindergarten, in Schule, in außerschulischen Bildungsträgern, in jeglicher Form von institutioneller Bildungskooperation und in selbstständiger Tätigkeit, die das künstlerische Potential in der Verbindung aus Musik, Bewegung und Sprache nutzt. Die Untersuchung solcher Projekte erlaubt den Studierenden didaktische Aussagen über die Strukturen, Inhalte, Methoden und Ziele wissenschaftlich zu belegen. Modellhafte und strategische Fachkompetenzen werden damit fundiert und weiterentwickelt. Potentielle Arbeitsfelder ergeben sich für die Studierenden im Bereich von Kooperationen zwischen Schule, Vorschule und außerschulischen Bildungsträgern, von künstlerisch-pädagogischen Projekten und Modellprojekten im gesamten Spektrum der kulturellen Bildung sowie in nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

- (1) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen / Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Mit dem Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Master“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung geschaffen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung verliehen. Darüber stellen die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil dargelegt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird in Vollzeit studiert. Ein Prüfungsanspruch besteht bis maximal vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit.
- (3) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (4) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) berechnet. Ein ECTS-P (im Weiteren auch mit „CP“ bezeichnet) entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (h). Der Umfang des Studiums beträgt 120 CP. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (5) Der Studiengang umfasst insgesamt sechs Module.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der in dem Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat, bzw. die Fachgruppe derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Mitglieder der Studiengangsleitung.

§ 8 Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Beide übernehmen zugleich die Verantwortung für ein oder mehrere Module des Studiengangs. Der Rektor / die Rektorin der beteiligten Hochschulen entscheiden einvernehmlich über die Besetzung der Studiengangsleitung.

I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den beiden Mitgliedern der Studiengangsleitung zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er gewährleistet, dass die für die beiden Hochschulen geltenden Vorschriften und die besonderen Regelungen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektor / der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Hochschulen führen Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 10 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) als Prüfer / Prüferin des Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / Sie ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend §§ 16 und 17 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Modulprüfung und die Masterprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ebenso gerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen CPs gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 17.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).
- (2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Gesamtnote relevant. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (4) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind neben mündliche Prüfungen auch künstlerisch orientierte Prüfungsleistungen wie Prüfungskonzerte oder -performances.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern /Prüferinnen abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden / der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens sechs Wochen, die Masterarbeit innerhalb von drei Monaten nach deren Abgabe zu benoten. Die Ergebnisse der

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und mindestens vier der insgesamt sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat. Das fünfte Modul „Bildungswissenschaften“ muss abgeschlossen sein. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin, der / die im Studiengang lehrt vorgeschlagen.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch und methodisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der Studierende / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu Bereichen des Themenkomplexes „Musik-Bewegung-Sprache“ unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu reflektieren und schriftlich darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, wonach der Studierende / die Studierende diese selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in drei Exemplaren in schriftlicher und digitaler Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern / Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer / einer Prüferin bewertet und im arithmetischen Mittel mit schlechter als 4,0 (mangelhaft) bewertet, so kann im Fall einer Wiederholungsprüfung auf formlosen Antrag des Studierenden / der Studierenden durch den Prüfungsausschuss mindestens ein anderer Gutachter / eine andere Gutachterin bestimmt werden. Dieser Prüfer / diese Prüferin muss hauptamtlicher Hochschullehrer / hauptamtliche Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) sein.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 aus den Modulnoten.
- (7) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,49	1,0	sehr gut
1,5 – 2,49	2,0	gut
2,5 – 3,49	3,0	befriedigend
3,5 – 4,49	4,0	ausreichend
4,5 – 5,0	5,0	mangelhaft

- (8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen werden nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

§ 17 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Gewichtungsfaktor
SIB	Stimme Instrument Bewegung	30	30
MD	Musikdidaktik und Lehrpraxis	15	15
KPP	Künstlerisch-Pädagogisches Projekt	15	15
SP	Sprache	15	15
BW	Musikpädagogische und Bildungswissenschaftliche Forschung	20	20
MM	Mastermodul	25	25

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 120:

$$\sum (\text{Noten der Prüfungsleistungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 120.$$

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 18 Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „mangelhaft“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit beantragt.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden / der Studierenden von dem Modulverantwortlichen / der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Studierende / die Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er / sie aus ihm / ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm / ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.
- (3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.
- (2) Ein Studierender / eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 21) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Studien- und Prüfungsordnung
Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.
- (4) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

§ 25 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bekannt zu machen.

II. Besonderer Teil

§ 26 Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (1) Im Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ wird gemäß § 3 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 34 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Semester	Workload in Stunden		SWS	ECTS	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
SIB	Stimme Instrument Bewegung	Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 1	1-4	15 - 45	105 - 135	7 - 17 Ø12	30	TN	PP
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 2		15 - 45	105 - 135				
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 3		15 - 45	105 - 135				
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 4		15 - 45	105 - 135				
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 5		15 - 45	105 - 135				
		MBS- Kompaktphasen		60	90				
MD	Musikdidaktik	Musikdidaktik I	2-3	30	120	6	15	TN	AB, LPE, LP, KQ
		Musikdidaktik II		30	120				

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

		Musikdidaktik III		30-60	90-120				
KPP	Künstlerisch - Pädagogisches Projekt	Projekt	2-3	0	450	0	15	4	PJ, PA
SP	Sprache	Wahlveranstaltung: Sprache 1	1	30	120	6	15	TN	PF oder HA
		Wahlveranstaltung: Sprache 2		30	120				
		Wahlveranstaltung: Sprache 3		30	120				
BF	Bildungswissenschaft & Ästhetische Bildung	Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 1	1-2	30	120	8	20	TN	PF oder FS
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 2		30	120				
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 3		30	120				
		Wahlveranstaltung: Ästhetische Bildung		30	120				
MM	Mastermodul	Masterthesis	4	0	600	2	25	EX, PR	MA
		Masterkolloquium oder Wahlveranstaltung forschungsbezogene Vertiefung		30	120				
Gesamtsumme			1-4	550	3050	34	120		

III. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 12.12.2014

Trossingen, den 21.01.2015

gez.

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7842.2

23. Februar 2015

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Dokto- randen der Pädagogischen Hoch- schule Weingarten

vom 23. Februar 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 12.01.2015 einen Konvent gebildet, der am 23.02.2015 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Geschäftsordnung verabschiedet hat.

Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten tritt für die Interessen seiner Mitglieder ein, fördert deren Vernetzung und ist Ansprechpartner bei Angelegenheiten der Promotion.

§ 1 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden gehören alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Mitglieder an.

(2) Die Mitgliedschaft im Konvent beginnt mit dem Tag der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch den zuständigen Fakultätsrat und endet am Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde oder durch Aufhebung der Annahme gemäß der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 2 Vorstandswahl und Amtszeit

(1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl ein Mitglied des Konvents zur oder zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Konvents eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils in gesonderten Wahlgängen gewählt.

(3) Die Leitung der Wahl erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied, das nicht für das Amt der oder des Vorsitzenden bzw. einer Stellvertretung kandidiert.

(4) Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheitswahl.

(5) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahr und beginnt mit dem Tag der Wahl.

(6) Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Konvent gemäß § 1 Absatz 2.

(7) Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit gemäß § 2 Absatz 5 bis zum Termin der Vorstandswahl einstweilen im Amt.

(9) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Konvents die Wahl bezüglich des nachzubesetzenden Amtes.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Beschlüsse des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden nach außen.

§ 4 Entsendung eines Mitglieds in den Senat

(1) Der Konvent entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur beratenden Teilnahme an Sitzungen des Senats der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der oder dem Vorsitzenden steht es unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte des Senats frei, über die Teilnahme an den Senatssitzungen zu entscheiden.

(2) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

§ 5 Sitzungen

(1) Pro Semester findet mindestens eine Sitzung des Konvents statt.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung können bei aktuellem Anlass zu weiteren Sitzungen einladen.

(3) Der Vorstand beruft den Konvent schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.

(4) Jedes Mitglied des Konvents kann verlangen, dass ein von ihr oder ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(5) Anträge zur Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(7) Noch nicht von der Pädagogischen Hochschule Weingarten angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können an Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne aktives oder passives Stimmrecht teilnehmen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Alle Beschlüsse außer denen über Personalangelegenheiten werden öffentlich gefasst. Eine geheime Abstimmung kann jedoch beschlossen werden.

(10) Eine Mehrheit für einen Änderungsantrag zu dieser Geschäftsordnung ist erreicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 6 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zur Anfertigung des Sitzungsprotokolls.

(2) Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorstand kein Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Konvents auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung des Protokolls beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weingarten, 23. Februar 2015

gez.

(Die anwesenden Mitglieder des Konvents)